

Fristablauf: Frist zur Erlangung bzgl. Zahlung der EEG-Umlage bei Scheibenpachtmodellen endet am 31. Mai 2017

Nur noch bis zum 31. Mai 2017 kann durch Meldung beim zuständigen Netzbetreiber ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich einer Zahlung der EEG-Umlage erlangt werden. Die entsprechende "Amnestie-Regelung" in Bezug auf sog. Scheibenpachtmodelle hat der Gesetzgeber Ende 2016 mit § 104 Abs. 4 EEG 2017 eingeführt.

Befreiung von der EEG-Umlage bei Eigenerzeugung

Mit der Schaffung von Scheibenpachtmodellen, insbesondere durch anteilige vertragliche Nutzungsrechte an größeren Stromerzeugungsanlagen, wurde vor allem für Industrieunternehmen die Möglichkeit einer flexiblen und kostengünstigen Deckung des Elektrizitätsbedarfs geschaffen.

Neben der Erreichung einer Position als "Kraftwerksscheiben-Betreiber" und der damit verbundenen Flexibilität der Erzeugung und Unabhängigkeit von der Beschaffung bestand der Anreiz für derartige Modelle insbesondere darin, eine (EEG-Umlagefreie) Eigenerzeugung zu schaffen. Denn insoweit sieht das EEG eine Reduzierung der EEG-Umlage auf null vor, wenn

Stromerzeugungsanlagen bereits vor dem 1. August 2014 vom Letztverbraucher des darin erzeugten Stroms als sog. Eigenerzeuger betrieben werden, soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht (§ 61c EEG 2017).

Allerdings wurde bereits in der Vergangenheit teilweise (insbesondere von der Bundesnetzagentur) die Ansicht vertreten, Scheibenpachtmodelle kämen *per se* nicht als umlagenfreie Eigenerzeugung in Betracht, da bereits die Voraussetzung des Betriebs einer Stromerzeugungsanlage nicht erfüllt sei. Dieser Ansicht schließt sich nunmehr auch die Gesetzesbegründung zu § 104 Abs. 4 EEG an (BT-Drucks. 18/10668, S. 171). Ob nicht auch für

Scheibenpachtmodelle generell unter den o.g. Voraussetzungen eine Befreiung von der EEG-Umlage in Betracht kommt, dürfte letztlich im Zweifel jedoch von den Gerichten zu klären sein.

Amnestie-Regelung

Unabhängig davon sollten Beteiligte an Scheibenpachtmodellen – soweit nicht schon geschehen – umgehend prüfen, ob und in welchem Umfang sie durch eine noch bis zum 31. Mai 2017 mögliche Meldung von der "Amnestie-Regelung" Gebrauch machen können. Diese Frage stellt sich u.U. nicht nur für Beteiligte, die unmittelbar vom Netzbetreiber auf (Nach-)Zahlung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden könnten, sondern auch für solche Beteiligten, die aufgrund etwaiger vertraglicher Regelungen zur Freistellung ihres Vertragspartners von der Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind.

Nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 gilt ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht eines Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität einer Stromerzeugungsanlage als eigene Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betreibt. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Strom, den sie in einer solchen Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. August 2014 an den Letztverbraucher geliefert haben, die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern, soweit (i) der Anspruch aufgrund der vorgenannten Fiktion nicht entstanden wäre und (ii) die Angaben zu den betreffenden Strommengen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 und § 74a Abs. 1 EEG 2017 bis zum 31. Mai 2017 mitgeteilt worden sind. Ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht gilt unter erweiterten Voraussetzungen auch für Strom, den

Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. August 2014 in derartigen Stromerzeugungsanlagen erzeugt und an Letztverbraucher geliefert haben bzw. liefern werden.

Die Meldung sollte zudem den "*Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ausschlussfrist 31. Mai 2017)*" der Bundesnetzagentur vom 26. Januar 2017 beachten (siehe dazu unseren Newsflash vom 27. Januar 2017: https://www.cliffordchance.com/briefings/2017/01/newsflash_energyeeg-umlagebe.html).

Für nähere Erläuterungen steht das Energie & Infrastruktur Team von Clifford Chance gerne zur Verfügung.

Ihre Kontakte

Dr. Björn Heinlein

Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5099
E: bjoern.heinlein@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspaß

Partner, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5260
E: mathias.elspass@cliffordchance.com

Dr. Martin Weitenberg

Counsel, Düsseldorf
T: +49 211 4355-5110
E: martin.weitenberg@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
© Clifford Chance 2017

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Bangkok • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • Jakarta* • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.